Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10553

29. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7562 –

Regelung der Sonderabfallentsorgung

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, eine Reihe von näher bezeichneten Rechtsverordnungen im Bereich der Sonderabfallentsorgung vorzulegen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, der Antrag habe sich erübrigt, da sich Bund und Länder anläßlich der Umweltministerkonferenz im November 1997 auf ein „Konsens-Papier" zur Auslegung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geeinigt hätten, das rascher und besser als die geforderten Verordnungen zur Lösung von Vollzugsproblemen auch im Sonderabfallbereich beitrage.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 13/7562 abzulehnen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Jürgen Rochlitz
Stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Dr. Liesel Hartenstein
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Jürgen Rochlitz, Birgit Homburger

I.

Der Antrag auf Drucksache 13/7562 wurde in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. November 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Beschluß wurde mit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und F.D.P. gefaßt.

II.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, eine Reihe von näher bezeichneten Rechtsverordnungen im Bereich der Sonderabfallentsorgung vorzulegen und auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, daß die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) die in der Basler Konvention und der Abfallverbringungsverordnung eingegangenen Verpflichtungen bei der Sonderabfallentsorgung möglichst rasch umsetzen.

Zur Begründung wird auf Mißstände bei der Sonderabfallentsorgung hingewiesen.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 4. März 1998 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, im Bereich der Sonderabfallentsorgung gebe es immer noch große Mißstände. Schlupflöcher in den gesetzlichen Regelungen würden zu Lasten der Umwelt genutzt. Man halte es für unverantwortlich, nicht das Nötige zu tun. Schadstoffhaltige Sonderabfälle gerieten derzeit in die falschen Kanäle, so daß heute damit die Altlasten von morgen produziert würden. Im Jahre 1994 seien 350 000 Tonnen Sonderabfälle in stillgelegte Kohlenbergwerke, Kaliminen und Uranminen eingelagert worden. Im Jahre 1995 habe sich diese Menge auf 395 000 Tonnen erhöht. Dagegen seien in den zugelassenen und entsprechend ausgestatteten Sondermüllabfalldeponien unter Tage nur noch 190 000 Tonnen eingelagert worden. Neueren Informationen zufolge gingen in den neuen Bundesländern die Teeraltlasten aus der Braunkohlenverarbeitung in großem Umfang (300 000 bis 400 000 Tonnen) nicht in die Sondermüllverbrennungsanlagen, sondern sie würden auf Deponien gebracht. Auch die mit großem Aufwand bereitgestellten und nach den Vorschriften der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) ausgestatteten Sondermüllverbrennungsanlagen seien nicht ausgelastet. Viele Sonderabfälle würden statt dessen in anderen Verbrennungsanlagen (z. B. in Zementwerken, Industriefeuerungen etc.) eingesetzt, die aber nicht die gleichen Emissionsgrenzwerte, wie sie in der 17. BImSchV vorgesehen seien, einhalten müßten. Von der Wirtschaft werde auf einen 50%igen Rückgang der Sonderabfallmenge verwiesen und dies mit Vermeidungseffekten begründet. Dies sei, wie mehrere Studien belegten, nicht der Fall. Ursache sei vielmehr der sehr große Preisunterschied. Der Abnahmepreis für eine Tonne Sondermüll liege bei den genannten Entsorgungswegen um bis zu zwei Drittel niedriger als bei den Sondermüllverbrennungsanlagen.

Vier Jahre nach Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes seien auf Bundesebene endlich entsprechend den im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen die erforderlichen Verordnungen zu erlassen. So müsse u. a. in einer Verordnung zu § 6 geklärt werden, unter welchen Bedingungen die stoffliche bzw. die energetische Verwertung Vorrang haben solle. In einer Verordnung zu § 7 Abs. 2 sei festzuhalten, welche stoffliche Anforderungen für die Materialien gälten, die als Bergversatz verwendet würden. In einer Verordnung zu § 12 seien u. a. Anforderungen für die Getrennthaltung von Abfällen zu bestimmen. Gerade gegen dieses Gebot werde häufig verstoßen. Schließlich müsse in einer Verordnung zu § 13 konkretisiert werden, für welche Abfälle zur Verwertung die Länder Andienungs- und Überlassungspflichten festlegen könnten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, der Antrag der Fraktion der SPD sei durch den Vollzug überholt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz habe, wie dies die Absicht gewesen sei, zugunsten von Vermeidung und Verwertung die Menge der zu beseitigenden Sonderabfälle reduziert. Richtig sei, daß es mit dem neuen Gesetz wie bei jedem anderen neuen Gesetz Vollzugsprobleme gegeben habe. Dies betreffe insbesondere Abgrenzungsfragen. Vollzug sei aber Sache der Länder und Kommunen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) habe zusammen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Abgrenzungsfragen ein Konsens-Papier erarbeitet, das viele dieser Probleme löse. Für den Bergversatz seien von der LAGA und der Länderarbeitsgemeinschaft Bergbau Qualitätskriterien aufgestellt worden, die ein umweltgerechtes Vorgehen sicherten. Man halte solche Regelungen im Interesse von weniger Bürokratie für

hilfreich. Daß es in Deutschland Überkapazitäten bei bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen gebe, sei darauf zurückzuführen, daß der Vorrang von Vermeidung und Verwertung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vielfach nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Diese Fehlentwicklung durch einen Anschluß- und Benutzungszwang zu korrigieren, lehne man ab.

Von seiten der Fraktion der F.D.P wurde ergänzt, eine große Zahl von Kommunen habe auf der Basis alter Daten neue Abfallverbrennungsanlagen errichtet. Darüber hinaus sei man in vielen Kreisen nicht bereit gewesen, kreisübergreifende Lösungen anzustreben. Die Schuld an den Überkapazitäten dem Bundesgesetzgeber anzulasten, sei in keiner Weise gerechtfertigt.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, bei der Verbrennung von Sonderabfällen in Zementwerken gälten ganz andere Emissionsgrenzwerte als bei der Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen. Durch die billigere Art der Sonderabfall-„Verwertung" unterlaufe man das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dies belaste erheblich die Umwelt. Von daher unterstütze man den Antrag der Fraktion der SPD, zumal man diese Problematik vor einiger Zeit bereits selbst in einem Antrag aufgegriffen habe.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, die im Antrag der Fraktion der SPD unter 2. geforderte Änderung der 17. BImSchV für die Mitverbrennung von Abfällen in Zementwerken, Industriekraftwerken etc. sei nicht erforderlich. Schon die bestehende Regelung lege fest, daß bei der Mitverbrennung von Abfällen in nicht nach der 17. BImSchV zugelassenen Anlagen der Abgasteilstrom, der auf die Verbrennung von Abfällen zurückzuführen sei, zu keinen höheren Emissionen führen dürfe als bei der Verbrennung dieser Abfälle in einer nach der 17. BImSchV zugelassenen Anlage. Als Bundesregierung könne man nichts daran ändern, wenn zuständige Länderbehörden nicht diesen Abgasteilstrom, sondern in im Grunde unzulässiger Vermischung den Gesamtabgastrom zur Grundlage der Genehmigung machten. Man wehre sich auch dagegen, daß die Bundesregierung, die von den Ländern unter Hinweis auf ihre Kompetenz daran gehindert werde, entsprechende Kriterien festzulegen, auf der anderen Seite in Haft genommen werde, wenn die gleichen Länder im Vollzug umweltwidrig verführen. Das Ausnutzen sogenannter Auffülleffekte sei unzulässig. Entsprechende Kritik sei somit an die Landesregierungen zu richten.

Auch die im Antrag der Fraktion der SPD unter 3. aufgeführte Forderung an die Bundesregierung sei überflüssig. Man gehe davon aus, daß die Mitgliedstaaten der EU alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen, um die in der Basler Konvention eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 13/7562 abzulehnen.

Bonn, den 27. April 1998

Steffen Kampeter	**Dr. Liesel Hartenstein**	**Dr. Jürgen Rochlitz**	**Birgit Homburger**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333